

Unserer Gesundheit zuliebe

...unterlassen wir das Feuern im und am Wald



Das Verbrennen von Schlagabraum, Restholz nach einem Holzschlag, führt zu lästigem und gesundheitsschädigendem Rauch, belastet den Boden mit Schwermetallen und ist verboten.

Fehlbare machen sich strafbar!

Unser Aufruf

Lassen Sie das Waldrestholz im Wald liegen und überlassen Sie es dem natürlichen Abbauprozess sofern es nicht der Energienutzung zugeführt werden kann. Somit bleiben die Nährstoffe des Schlagabraumes dem Wald erhalten.



Falls das liegen gelassene Restholz das Aufkommen des Jungwuchses behindert, kann der Schlagabraum zu **Asthaufer** zusammengetragen werden. Dies bietet vielen Kleinlebewesen einen wertvollen Lebensraum. Im Weiteren wird dadurch der Wald besser begehbar und die Arbeitssicherheit wird erhöht.

Grill- und Lagerfeuer an eingerichteten Feuerstellen im Wald sind weiterhin gestattet. Die Feuer sind aber ständig zu beaufsichtigen und es darf nur trockenes, ca. ein Jahr gelagertes Holz verwendet werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, muss das Feuer gelöscht werden.

Fehlbare machen sich strafbar!

Restholz von der Holzernte darf man im frischen Zustand nicht verbrennen, weil sonst starke Emissionen mit gesundheitsschädigendem Feinstaub auftreten. In der Asche von Feuer reichern sich Schwermetalle und andere Giftstoffe an und belasten den Boden.

<p>Art. 26b Abs 1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985</p> <p>Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.</p>	<p>§ 20 Abs 2 und 3 Kantonales Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 1. Januar 2008</p> <p>²Das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist unter Vorbehalt von Absatz 3 zulässig, wenn nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>³Das Departement kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen auftreten oder zu erwarten sind. Solche Anordnungen werden mit der Publikation im Amtsblatt vorläufig rechtswirksam.</p>
<p>§ 30 Abs 1 Kantonales Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 1. Januar 2008</p> <p>¹ Mit Busse bis 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Pflichten nach § 5 verletzt, insbesondere Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurücklässt, wegwirft, ablagert oder verbrennt, 2. durch das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Sinne von § 20 Absatz 2 zu viel Rauch verursacht oder Anordnungen des Departementes nach § 20 Absatz 3 zuwiderhandelt, 3. 	<p>§ 28 Kantonales Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 1. Januar 2008</p> <p>Die Gemeinden führen die unmittelbare Aufsicht über die Abfallbewirtschaftung in ihrem Gebiet, soweit das kantonale Recht bestimmte Aufgaben nicht anderen Stellen überträgt. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen.</p>